



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft | Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Herrn Matthias Rackwitz  
Zum Finkenherd 7  
15746 Groß Köris OT Löpten

Bearb.: Herr Preis  
Gesch.-Z.: 32.5 D 12979/14  
Hausruf: (0331) 866-8826  
Fax: (0331) 27548-8826  
Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)  
Klaus.Preis@MIL.Brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98  
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 4. Februar 2014

**Auskunft zum Öko-Legehennenstall DE-1264241 in 16269 Wriezen  
Homburgshöhe**

Ihre mail vom 20. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Rackwitz,

ich danke für ihre mail vom 20.1.2014.

Sie beantragen auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und – soweit betroffen – des UIG und VIG Informationen zu dem im Betreff genannten Öko-Legehennenstall. Wörtlich heißt es in ihrer mail:

„bitte senden Sie mir folgendes zu:

1. Wieviele Öko-Legehennen sind in der Stallanlage zulässig?
2. Ich möchte erfahren, wie der Freilandauslauf dieser Anlage in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Öko-Forderungen organisiert werden kann? Ich möchte Einsicht in die Darstellung eines Auslaufgestaltungsplans?
3. Warum ist dieser Öko-Legehennen-Stall gleichzeitig für die Bodenhaltung registriert, obwohl die Ausnahmemöglichkeiten der konventionellen Freiland-Legehennenhaltung bereits bei den gleichbleibenden Platzvorschriften ausreichende Möglichkeiten z. B. zur Durchführung einer Mauser bieten?
4. Ich möchte Einsicht in die Angaben nach LegRegG § 3 (2) Punkte 3.-8.“

Im Ergebnis der Prüfung Ihres Auskunftsantrages nach dem **Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz** ist vorab darauf hinzuweisen, dass an dem von Ihnen benannten Standort die „Landfrisch Bio GmbH Wriezen Homburgshöhe“ ansässig ist, deren Eierkennung 0-DE-1264261 lautet. Wir gehen davon aus, dass

es sich bei der in ihrer mail benannten Kennung „DE-1264241“ lediglich um einen Schreibfehler handelt.

Nach AIG ergeht zu den einzelnen Anforderungen folgende Entscheidung:

- Zu 1. Die Zahl der zugelassenen Öko-Legehennen ergibt sich aus dem Legehennenbetriebsregister. Zuständige Behörde für die Führung dieses Registers und für die Durchführung der Aufgaben aus dem LegRegG und der hierzu vom Bund erlassenen LegRegV ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).
- Zu 2. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 AIG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein. Er muss sich auf „schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichnete Unterlagen“ (§ 3 AIG) beziehen. Die erste Frage betrifft jedoch keine Akten im Sinne des AIG; hier geht es um Fragen zur möglichen betrieblichen Ausgestaltung im Unternehmen. Die Fragestellung impliziert jedoch, dass nach ihrer Auffassung der Freilandauslauf der Anlage nicht den Anforderungen der „geltenden Öko-Forderungen“ entspricht. Hierzu liegen uns keine Informationen vor. Ebenso liegt uns kein „Auslaufgestaltungsplan“ vor. Wir nehmen ihre Anfrage jedoch zum Anlass, den Betrieb unter Einbeziehung der verantwortlichen Kontrollstelle hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der ökologischen / biologischen Produktion zu überprüfen.
- Zu 3. Die Registrierung der Legehennenbetriebe erfolgt beim LELF. Ob dort eine Begründung für die von Ihnen dargestellte parallele Registrierung für die Bereiche „Öko“ und „Bodenhaltung“ vorhanden ist, ist hier nicht bekannt.
- Zu 4. Einsicht kann Ihnen – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind – die für die Führung des Legehennenregisters verantwortliche Stelle im LELF geben.

Hinsichtlich ihrer Anforderungen zu 1., 3. und 4. leite ich ihren Antrag sowie diesen Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG an das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Referat 44,  
Dorfstr. 1, 14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

weiter.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AIG vor der Herausgabe von Unternehmensdaten das betroffene Unternehmen anzuhören ist. Nach § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG bin ich verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass Sie das Recht haben, nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Ihre Fragen betreffen keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG. Aus diesem Grund scheidet ein Anspruch nach dem **BbgUIG** aus.

Informationspflichtige Stellen nach dem Verbraucherschutzgesetz (VIG) sind nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 **VIG** jene Behörden, die auf Grund von Vorschriften tätig werden, „die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke .... dienen“.

Nach der „Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden“ vom 12. Mai 2010 (GVBl.II/10) zuletzt geändert am 24. Januar 2013 (GVBl.II/13) gehört der Verbraucherschutz, insbesondere die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Das MIL ist demnach keine informationspflichtige Stelle im Sinne des VIG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 32,  
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

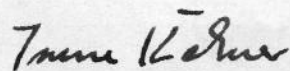
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Irene Kirchner